



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 14.10.1996

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) und den §§ 2, 8, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 16.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

Art. 1

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „45,95 €“ durch „28,65 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „15,81 €“ durch „9,63 €“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Vorauszahlungen sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres zu leisten.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Formulierung „Der Teilzahlung“ durch „Den Vorauszahlungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Formulierung „die Teilzahlungen“ durch die Formulierung „die Vorauszahlungen“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 16.12.2019
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister